

Synopse

aktuelle Baumschutzverordnung – Entwurf zur Änderung der Baumschutzverordnung

Aktuelle Baumschutzverordnung

Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet von Augsburg vom 08.03.2010

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Der Bestand an Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Augsburg wird nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.

Entwurf zur Änderung der Baumschutzverordnung

Verordnung zum Schutz ~~des Baumbestandes~~¹ von Bäumen und Sträuchern² im Stadtgebiet von Augsburg vom ...

Aufgrund von § 20 Abs.2 Nr.7, § 29 Abs.1 und 2, § 22 Abs.1 und Abs.2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr.5 a des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24.07.2018 (GVBl. S. 604), erlässt die Stadt Augsburg folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Der Bestand an Gehölzen (Bäume und Sträucher) im Stadtgebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ~~der Stadt Augsburg~~ wird ist nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.

¹ durchgestrichene Wörter: Wörter der bisherigen Baumschutzverordnung, der nicht übernommen werden soll

² unterstrichene Wörter: neu eingefügte Wörter

- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, mehrstämmige Bäume, wenn einer der Stämme einen Umfang von mehr als 50 cm hat.
 Mehrstämmige Bäume liegen vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm gabelt. Mehrstämmige Bäume liegen außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die auch aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammengewachsen sind. Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (2) Geschützt sind
 1. Bäume Gehölze mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm sowie
 2. mehrstämmige Bäume Gehölze, wenn einer der Stämme einen Umfang von mehr als 50 cm hat.
~~Mehrstämmige Bäume liegen~~ Ein mehrstämmiges Gehölz liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gabelt. ~~Mehrstämmige Bäume liegen~~ Ein mehrstämmiges Gehölz liegt außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die auch aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammengewachsen sind.
 Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die aufgrund der Verordnung gefordert werden, selbst wenn sie das in Abs. 2 genannte Maß noch nicht erreicht haben.
- (3) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die aufgrund ~~der~~ dieser Verordnung bzw. der bisherigen Baumschutzverordnungen gefordert werden bzw. wurden, selbst wenn sie das in Abs. 2 genannte Maß noch nicht erreicht haben oder unter die nach Abs. 4 nicht geschützten Arten fallen.
- (4) Nicht geschützt sind:
 1. ~~Obstbäume~~ Obstgehölze mit einem Kronenansatz unter ~~160~~ 100 cm mit Ausnahme von Walnuss,
 2. Pappeln, Weiden, ~~Erlen, Birken,~~ Thuja, Scheinzypressen und Fichten sowie deren verschiedenen Arten,
 3. ~~Bäume Gehölze~~ in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und
 4. ~~Bäume Gehölze~~ in Gartenparzellen von Kleingartenanlagen.

§ 2 Schutzzweck

Der geschützte Baumbestand soll dazu beitragen

- a) eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
- b) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu fördern, insbesondere zur Erhaltung der Lebensgrundlage wildlebender Tiere,
- c) schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern, die klimatischen Verhältnisse im Stadtgebiet zu verbessern und
- d) das Ortsbild in Bezug auf Stadt- und Straßenbild zu erhalten und zu beleben.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, die nach § 1 Abs. 2 und 3 geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.
- (4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum verhindern oder die Bäume in ihrer Gesundheit schädigen.

§ 2 Schutzzweck

~~Der geschützte Baumbestand soll dazu beitragen~~ Zweck der Verordnung ist

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu fördern, insbesondere zur Erhaltung der Lebensgrundlage wildlebender Tiere,
3. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern, die klimatischen Verhältnisse im Stadtgebiet zu verbessern und
4. das Ortsbild in Bezug auf Stadt- und Straßenbild zu erhalten und zu beleben.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, die nach § 1 ~~Abs. 2 und 3~~ geschützten ~~Bäume~~ Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn ~~Bäume~~ Gehölze gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von ~~Bäumen~~ Gehölzen führen.
- (4) Ein Verändern oder Schädigen liegt insbesondere vor, wenn an ~~Bäumen~~ Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum ~~verhindern~~ behindern oder die ~~Bäume~~ Gehölze in ihrer Gesundheit schädigen.

Hierzu gehören auch Einwirkungen auf den Traufbereich (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche).

Insbesondere sind folgende Handlungen im Traufbereich geschützter Bäume verboten:

- a) Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag,
- b) Lagern und Anschütten von Material und
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Obstbäume mit einem Kronenansatz unter 160 cm,
2. Pappeln, Weiden, Erlen, Birken und Fichten, sowie deren verschiedenen Arten,
3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
4. Bäume in Gartenparzellen von Kleingartenanlagen
5. geringfügige Pflegemaßnahmen,
6. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht

(5) Verboten sind Einwirkungen auf den Traufbereich (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche) Kronenraum und Wurzelbereich, die die Gehölze zur Existenz benötigen, soweit sie erfahrungsgemäß zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen. Verbotene Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere folgende Handlungen im Traufbereich geschützter Bäume verboten:

1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasser- und luftundurchlässigen Belag,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen (zum Beispiel: Befahren, Abstellen von Fahrzeugen oder Containern),
3. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Abfällen, Erdaushub, Material,
4. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide),
5. Anwendung von Streusalzen, sofern mit einer bezogen auf den Gehölzschutz unschädlichen bzw. weniger schädlichen, zumutbaren Maßnahme der Verkehrssicherungspflicht nachgekommen werden kann, und
6. Grundwasserveränderungen.

§ 4 Ausnahmen von den Verboten

(Nr. 1 bis 4 in § 1 als Absatz 4 aufgenommen, Nr. 5 und 6 wie folgt geändert)

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben sind ausgenommen

1. fachgerechte Gehölzschnitte bzw. fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt der Gehölze und
2. fachgerechte Gehölzschnitte bzw. fachgerechte Maßnahmen, die der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Grünflächen, Straßen und Bahnbetriebsanlagen dienen.

§ 5 Genehmigung

- (1) Für das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn
- a) aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Genehmigung für die Errichtung einer baulichen Anlage erteilt ist, welche die Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen erfordert oder
 - b) der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird oder
 - c) die ausgeübte gewerbliche oder militärische Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird oder
 - d) Bäume in Folge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.
 - e) der, der Verordnung unterliegende Baumbestand im Verhältnis zur Grundstücksgröße oder zum Grundstückszuschnitt eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung für die Nutzung des Grundstückes oder des Nachbargrundstückes darstellt.

§ 5 Genehmigung und Befreiung

- (1) Für das Entfernen, Zerstören, Schädigen oder Verändern geschützter ~~Bäume~~ ist Gehölze kann eine Genehmigung ~~zu erteilen erteilt werden~~, wenn
1. ~~aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Genehmigung für die Errichtung einer baulichen Anlage erteilt ist, welche die Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen erfordert ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht und es nicht möglich ist, das Vorhaben ohne eine Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder Veränderung von Gehölzen zu verwirklichen; dies gilt jedoch nicht, wenn Gehölze durch eine zumutbare Veränderung des Vorhabens erhalten werden können;~~
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, ~~oder~~
 3. die ausgeübte gewerbliche ~~oder militärische~~ Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird, ~~oder~~
- (siehe Absatz 2)
4. ~~der der Verordnung unterliegende Baumbestand~~ geschützte Gehölzbestand im Verhältnis zur Grundstücksgröße oder zum Grundstückszuschnitt eine ~~unverhältnismäßige unzumutbare~~ Beeinträchtigung für die bestehende Nutzung des Grundstückes oder des Nachbargrundstückes darstellt,
 5. die Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht Maßnahmen an Gehölzen erforderlich macht,

- 6. der Betrieb oder die Unterhaltung eines Friedhofs Maßnahmen an Gehölzen erforderlich macht,
- 7. naturschutzfachlich begründete Maßnahmen zur Biotoppflege durchgeführt werden oder
- 8. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von ~~Natur und Landschaft~~ oder grünplanerischen Vorstellungen führen würde.

- (2) Für das Entfernen, Zerstören, Schädigen oder Verändern geschützter ~~Bäume~~ Gehölze ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn ~~Bäume~~ Gehölze ~~in Folge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben~~ aufweisen und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

- (2) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn

a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder

(jetzt Absatz 5; § 67 Abs. 1 BNatSchG)

b) die Befolgung der Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder

(jetzt Absatz 5; § 67 Abs. 1 BNatSchG)

c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft oder grünplanerischen Vorstellungen führen würde.

(jetzt Absatz 2 Nr. 7)

- (3) Für geschützte Bäume auf öffentlichen Grünflächen, wie öffentliche Parkanlagen, öffentliche Sport-, Spiel- und Badeplätze, städtische Friedhöfe, Gemeinschaftsflächen einschließlich Rahmengrün in Kleingartenanlagen, auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf Gemeindebedarfsflächen, die für Zwecke der Stadtgemeinde Augsburg genutzt werden, gelten die Schutz- und Erhaltungsziele dieser Verordnung sinngemäß. Eine Genehmigung nach § 5 Abs. 1 oder 2 ist weder zu beantragen noch zu erteilen. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde vor der Durchführung formlos anzuzeigen.
- (3) ~~Für geschützte Bäume auf öffentlichen Grünflächen, wie öffentliche Parkanlagen, öffentliche Sport-, Spiel- und Badeplätze, städtische Friedhöfe, Gemeinschaftsflächen einschließlich Rahmengrün in Kleingartenanlagen, auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf Gemeindebedarfsflächen, die für Zwecke der Stadtgemeinde Augsburg genutzt werden, gelten die Schutz- und Erhaltungsziele dieser Verordnung sinngemäß. Eine Genehmigung nach § 5 Abs. 1 oder 2 ist weder zu beantragen noch zu erteilen. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde vor der Durchführung formlos anzuzeigen.~~
- (3) Die Genehmigung gilt für Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht als erteilt. Die Maßnahmen sind der Stadt Augsburg vorab, spätestens jedoch zwei Wochen nach Durchführung unter Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen (beispielsweise Fotos) schriftlich anzuzeigen. Die Stadt Augsburg kann in diesen Fällen nachträglich Nebenbestimmungen gemäß § 7 erteilen.
- (4) Für Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr gilt die Genehmigung als erteilt. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Bei Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen sowie für Sachen, wenn der Sachschaden bedeutend ist, gilt die Genehmigung für die Entfernung der Pflanzenteile, die die Gefahr verursachen, als erteilt. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Genehmigungspflicht gilt nicht für die in § 4 bezeichneten Ausnahmetatbestände. Eigentumsrechtliche und nachbarschaftsrechtliche Belange bleiben unberührt.
- (5) ~~Die Genehmigungspflicht gilt nicht für die in § 4 bezeichneten Ausnahmetatbestände. Eigentumsrechtliche und nachbarschaftsrechtliche Belange bleiben unberührt.~~
- (5) Von den Verboten dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG erteilt werden.

§ 6 Verfahren

(siehe § 7 bisherige Fassung)

- (1) Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Stadt Augsburg zuständig, soweit sich nicht aus Absatz 3 etwas Anderes ergibt.
- (2) Die Genehmigung nach § 5 ist bei der Stadt Augsburg ~~–Untere Naturschutzbehörde–~~ unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. In dem Antrag sind die betroffenen Bäume Gehölze nach Art, Stammumfang und Höhe ~~sowie nach Lage im Grundstück~~ zu bezeichnen sowie deren Standort auf dem Grundstück anzugeben. Die Stadt Augsburg ~~Untere Naturschutzbehörde~~ kann ~~im Einzelfall~~ die Vorlage von Gehölzgutachten sowie von Plänen verlangen und ~~dabei~~ deren Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.
- (3) Wird die Maßnahme an den Gehölzen durch ein Vorhaben veranlasst, das nach anderen Rechtsvorschriften einer Gestattung bedarf, so ist der Antrag bei der für dieses Verfahren zuständigen Behörde einzureichen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6 Nebenbestimmungen, Ersatzpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

~~§ 7 Nebenbestimmungen, Ersatzpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzzahlungen, Anordnung~~

- (1) Die Genehmigung nach § 5 kann ~~unter Auflagen und Bedingungen~~ mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

- (2) Insbesondere können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.
- (2) ~~Insbesondere können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass für die eintretende Bestandsminderung angemessener Ersatz durch die Anpflanzung von Gehölzen geleistet wird. Dabei sind die Vitalität und die ökologische Bedeutung jedes einzelnen zur Beseitigung vorgesehenen Gehölzes sowie eine angemessene innerörtliche Durchgrünung, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die schädlichen Umwelteinwirkungen, die klimatischen Verhältnisse und das Ortsbild zu berücksichtigen.~~ Es können Mindestgrößen, ~~Pflanzenarten~~ Gehölzarten und Pflanzfristen näher bestimmt werden. Wachsen Ersatzpflanzungen nicht an, so ist eine erneute Pflanzung der geforderten Gehölze vorzunehmen.
- (3) Hat der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, sollen angemessene Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ~~Hat der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter~~ Werden entgegen ~~dem den~~ Verboten des § 3 geschützte ~~Bäume~~ Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert, ~~sollen~~ kann die Eigentümerin bzw. der Eigentümer, eine sonstige Berechtigte bzw. ein sonstiger Berechtigter oder Verursacherin bzw. Verursacher zu angemessenen Ersatzpflanzungen verpflichtet werden. ~~angeordnet werden.~~ Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 eine angemessene Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar, ~~kann~~ ist eine Ausgleichszahlung Ersatzzahlung gefordert werden zu leisten, deren Höhe sich nach den ~~Kosten~~ richtet Die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach den Kosten, die für ~~eine die~~ angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen hinsichtlich der Anschaffung, Lieferung, fachgerechten Pflanzung, Entwicklungspflege für die Dauer von 5 Jahren sowie für Planungen und Grunderwerb erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung Ersatzzahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von ~~Bäumen~~ Gehölzen, für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie für den Erwerb von notwendigen Pflanzflächen zu verwenden.

- | | |
|---|---|
| <p>(4) Für Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 und 4, die auf öffentlichen Grünflächen oder zur Gefahrenabwehr durchgeführt werden, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> | <p>(4) Für Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 und 4, die auf öffentlichen Grünflächen oder zur Gefahrenabwehr durchgeführt werden, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> |
| <p>(5) Werden durch eine Maßnahme geschützte Bäume gefährdet, so können geeignete Vorkehrungen zum Erhalt der Bäume angeordnet werden.</p> | <p>(5) Werden durch eine Maßnahme geschützte <u>Bäume Gehölze</u> gefährdet, so können geeignete Vorkehrungen zum Erhalt der <u>Bäume Gehölze</u> angeordnet werden. <u>Das gleiche gilt, wenn ohne Genehmigung Maßnahmen vorgenommen werden, die nach § 3 Absätze 3 bis 5 verboten sind.</u></p> |
| <p>(6) Ist in den Fällen der Abs. 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen zu verwenden.</p> | <p><i>(siehe Absatz 4 neu)</i></p> |

§ 7 Zuständigkeiten

- | | |
|---|--------------------------------------|
| <p>(1) Die Genehmigung ist bei der Stadt Augsburg - Untere Naturschutzbehörde - unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Bäume nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach Lage im Grundstück zu bezeichnen. Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall die Vorlage von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.</p> | <p><i>(siehe § 6 Abs. 1 neu)</i></p> |
|---|--------------------------------------|

(Anm.: Absatz 2 gibt es nicht)

§ 8 Rechtsnachfolge

Die Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung wirken für und gegen die Rechtsnachfolgerinnen bzw. Rechtsnachfolger.

§ 9 Sanierungszuschuss

Übersteigen die Aufwendungen für die Erhaltung und Sicherung eines ortsbildprägenden oder für den Artenschutz bedeutenden geschützten Gehölzes erheblich die Aufwendungen für die übliche Pflege und liegt die Erhaltung im öffentlichen Interesse, so kann die Stadt Augsburg im Einzelfall nach Maßgabe des Haushalts einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ~~Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG~~ Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 geschützte Bäume Gehölze ohne Genehmigung entfernt, zerstört, schädigt oder verändert,
 2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 die Maßnahme nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt
 3. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 Pflanzenteile beseitigt, die die Gefahr nicht verursachen,
 4. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 die Maßnahme nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
 5. im Antrag und/oder Plänen nicht richtige und/oder nicht vollständige Angaben macht (§ 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3).

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen einer Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 6 nicht erfüllt.

§ 9 Weitergeltende Schutzbestimmungen

- (1) Von dieser Verordnung bleiben die Verordnung zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich des Altstadtringes vom 06.11.1981 (ABl. S. 192) und die Verordnung zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich der Pferseer Wertachauen vom 06.11.1981 (ABl. S. 192) in ihrer jeweils geltenden Fassung unberührt. In diesen Bereichen gilt die vorliegende Verordnung nicht.
- (2) Unberührt bleiben ferner alle weitergehenden naturschutzrechtlichen Verordnungen und Anordnungen im Einzelfall.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung vom 19.12.1989 außer Kraft.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen einer Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 6 nicht erfüllt einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage nach § 7 Absätze 1 und 2 zu einer Genehmigung nach § 5 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.

§ 11 Weitergeltende Schutzbestimmungen – Andere naturschutzrechtliche Verordnungen

- (1) Von dieser Verordnung bleiben Die vorliegende Verordnung gilt nicht im Geltungsbereich
1. der Verordnung zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich des Altstadtringes vom 06.11.1981 (ABl. S. 192) und
2. die der Verordnung zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich der Pferseer Wertachauen vom 06.11.1981 (ABl. S. 192)
 in ihrer jeweils geltenden Fassung unberührt. ~~In diesen Bereichen gilt die vorliegende Verordnung nicht.~~
- (2) Im Übrigen bleiben von dieser Verordnung andere Unberührt
~~bleiben ferner alle weitergehenden naturschutzrechtliche Verordnungen unberührt. und Anordnungen im Einzelfall.~~

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung vom 08.03.2010 außer Kraft.

- (2) Genehmigungen, Nebenbestimmungen und Anordnungen, die auf Grund der Baumschutzverordnung vom 08.03.2010 erteilt wurden, gelten fort.